

**23.03.21**

## **Antrag** **des Landes Niedersachsen**

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Punkt 37 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Zielsetzungen der Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Schutz von Insekten eng mit denen des Pflanzenschutzrechts verknüpft sind, dass jedoch die beiden Rechtsbereiche hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen für Bewirtschaftungseinschränkungen, die dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz dienen und somit Gemeinwohlleistungen darstellen, nicht aufeinander abgestimmt sind.

Der Bundesrat fordert, dass im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens gesetzliche Regelungen getroffen werden, die rechtssicher gewährleisten, dass die Länder Bewirtschaftern und Eigentümern einen finanziellen Nachteilsausgleich für Flächen gewähren können, auf denen das Pflanzenschutzrecht wegen der Lage oder Beschaffenheit besondere Anforderungen oder den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln vorschreibt. Insofern muss die vorgesehene Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hierzu kohärent ausgestaltet werden und die erforderlichen Anpassungen in der Verordnungsermächtigung müssen erfolgen. Dies muss durch Änderungen im Pflanzenschutzgesetz gewährleistet werden.

#### Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst keine unmittelbaren Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten wie z. B. an Gewässern oder in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Im Paket der Bundesregierung zur Umsetzung des Insektenschutzprogramms sind derartige Regelungen nach den Beschlüssen des Bundeskabinetts in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgesehen.

In einigen Ländern werden bereits seit Jahren im Dialog mit Landnutzer- und Naturschutzverbänden und durch Kombination von Landesumweltrecht und freiwilligen, kooperativen Förderprogrammen ambitionierte Maßnahmen zur Reduzierung und Verzicht von Pflanzenschutzmitteln für besonders sensible Standorte, z. B. Gewässerrandstreifen, ergriffen. Viele dieser Maßnahmen sehen einen finanziellen Ausgleich oder Förderanreize für die Nachteile der Bewirtschafter und Eigentümer vor, die durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel entstehen. Diese bisherige finanzielle Honorierung darf nicht dadurch geschmälert werden, dass zukünftig auch im landwirtschaftlichen Fachrecht besondere Anforderungen für bestimmte besonders sensible Gebiete oder Flächen vorgesehen sind. Unberührtheitsklauseln für spezielle, vom Umweltrecht des Bundes abweichende landesrechtliche Regelungen sind keine geeignete Rechtsgrundlage, um die Nachteile durch standortbezogene höhere Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts auszugleichen.

Es ist deshalb dahingehend Rechtssicherheit zu schaffen, dass die bundesrechtlichen Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes landesrechtlichen Regelungen, insbesondere zu finanziellem Ausgleich, nicht entgegenstehen.